

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der
Grundschule Neufahrn i. NB
vom 20.06.2023

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufahrn i. NB folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Gebührentatbestand
 - § 4 Höhe der Gebühr
 - § 5 Entstehender Gebührenschuld, Fälligkeit
 - § 6 Inkrafttreten
- Bekanntmachungsvermerk
-

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neufahrn i. NB Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 12 Monate erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind

- | | | |
|--------------------------------------|-------------------|----------------------------|
| a) bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr | | 30,-- EUR für 2 Tage/Monat |
| | jeder weitere Tag | 5,-- EUR/Monat |

b) bei einer Betreuung bis 15.30 Uhr		35,-- EUR für 2 Tage/Monat
	jeder weitere Tag	5,-- EUR/Monat
c) bei einer Betreuung bis 16.30 Uhr		40,-- EUR für 2 Tage/Monat
	jeder weitere Tag	5,-- EUR/Monat

(2) Für das Mittagessen werden folgende Kosten erhoben:

2 Tage/Woche	57,-- EUR/Monat inkl. Getränken (Wasser, Schorle, Tee)
3 – 5 Tage/Woche	84,-- EUR/Monat inkl. Getränken (Wasser, Schorle, Tee)

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit eines Kindes und während der Ferien.

(2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Mittagsbetreuung vom 05.03.2018 außer Kraft.

Neufahrn i. NB, den 20.06.2023

Gemeinde Neufahrn i. NB



Peter Forstner
Erster Bürgermeister